Honorarordnung für die Tätigkeit der Orgelrevisoren und Orgelrevisorinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 5. Januar 2012

KABl. 2012, S. 4

Aufgrund des § 5 der Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau vom 17. Oktober 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Rechtsverordnung zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 175) und des Abschnitts IX Nr. 1 der Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau vom 17. Oktober 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 155), zuletzt geändert durch die Verwaltungsanordnung vom 14. Mai 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 181), erlassen wir für die vom Landeskirchenamt berufenen Orgelrevisoren und Orgelrevisorinnen folgende Honorarordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für die aufgrund des Abschnitts IX Nr. 1 der Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau vom Landeskirchenamt berufenen Orgelrevisoren und Orgelrevisorinnen.

§ 2
Honorarsätze

(1) Das Honorar beträgt für

Nr.	Tätigkeit	Honorar
1	die Prüfung einer Orgel oder Beratung (z. B. bei neuen Orgeln, Visitationen) einschl. Gutachten	
	a) mit bis zu 20 Registern	120 €
	b) mit 21 bis zu 40 Registern	160 €
	c) mehr als 40 Registern	200 €

2	a) die Aufstellung der Disposition und des Leistungsverzeichnisses bei Umbau, Restaurierung und Neubau sowie Beratung der zuständigen Stellen b) die Aufstellung des Leistungsverzeichnisses bei Instandsetzung und Ausreinigung	120 € 70 €
3	a) die Prüfung der Angebote bei Umbau, Restaurierung und Neubau sowie Beratung der zuständigen Stellen b) die Prüfung der Angebote bei Instandsetzung und Ausreinigung	120 € 70 €
4	jedes weitere Ergänzungsgutachten	60 €
5	jede weitere Aufstellung der Disposition und des Leistungsverzeichnisses, Prüfung der Angebote sowie Beratung der zuständigen Stellen	70 €
6	die Bauaufsicht und Werkstattprüfung, Prüfung der Schlussrechnung und Überwachung der Mängelbeseitigung	0,6 % der Herstellungskosten (ausschließlich Mehrwertsteuer)
7	Beratung der am Orgelbau beteiligten Stellen per E-Mail oder Telefon je Stunde	25 €
8	jede weitere Beratung mit dem Kirchenvorstand und/oder dem Orgelbauer am Ort	100 €
9	die Schlussabnahmeprüfung	100 €
10	jede weitere Schlussabnahmeprüfung	70 €
11	das Abnahmegutachten	70 €
12	besonderen Aufwand, z. B. Archivarbeit (gemäß gesonderter Aufstellung) je Stunde	25 €
13	Mitarbeit im Sachverständigenausschuss außerhalb des Zuständigkeitsbereiches, je Sitzungstag	75 €

(2) Für Leistungen, die über die Nummern 1 bis 13 des Absatzes 1 hinausgehen, und für Leistungen bei Orgelbauvorhaben von besonderer Bedeutung und Größe können auf An-

trag des Orgelrevisoren oder der Orgelrevisorin vor Beginn der Tätigkeit für den Einzelfall abweichende Honorarsätze vom Landeskirchenamt festgelegt werden.

§ 3
Erstattung von Auslagen

Entstandene Auslagen (z. B. für Porto, Material) werden auf Nachweis erstattet. Erstattungen für Telefongespräche sind mit dem Honorarsatz nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 abgegolten.

§ 4
Reisekosten

Die Gewährung von Reisekostenvergütung richtet sich nach den landeskirchlichen Reisekostenbestimmungen.

§ 5
Kostenübernahme

(1) Das Landeskirchenamt zahlt das Honorar, die Auslagen sowie die Reisekosten gemäß §§ 2 bis 4 an die Orgelrevisoren und Orgelrevisorinnen.

(2) Zieht ein Kirchenvorstand im Einzelfall zu seiner Beratung besondere Fachleute heran, so geschieht dieses auf Kosten der Kirchengemeinde.

§ 6
Versteuerung

Für die Versteuerung des Honorars hat der Orgelrevisor oder die Orgelrevisorin im Rahmen seiner oder ihrer Einkommensteuererklärung selbst Sorge zu tragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.